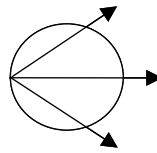


Bundesministerium für Gesundheit  
Leiterin der Abteilung 3 Gesundheitsschutz,  
Krankheitsbekämpfung, Biomedizin  
Ministerialdirektorin Karin Knufmann-Happe  
Friedrichstraße 108  
11055 Berlin



Hochschule Niederrhein  
Fachbereich Sozialwesen  
Richard-Wagner-Straße 101  
41065 Mönchengladbach

#### Vorstand:

Prof. Dr. Peter Schäfer (Vorsitzender)  
Prof. Dr. Olga Burkova  
Prof. Dr. Holger Hoffmann  
Prof. Dr. Marion Laging  
Prof. Dr. Lothar Stock

Tel.: 02161/186-5694

Fax: 02161/186-5688

Mail: [fbts@hs-niederrhein.de](mailto:fbts@hs-niederrhein.de)

18.01.2017

### **Stellungnahme des Fachbereichstages Soziale Arbeit (FBTS) zum Eckpunktetpapier des Bundesgesundheitsministeriums vom November 2016**

Der FBTS bewertet das vom Bundesgesundheitsministerium (BMG) vorgelegte „Eckpunktetpapier“ aus unterschiedlichen Perspektiven sehr kritisch und möglicherweise als nicht rechtskonform. Der Vorstand des FBTS verbindet die kritische Bewertung gleichzeitig mit daraus entstehenden Prüffragen.

1. Das Eckpunktetpapier benachteiligt in eklatanter Weise Fachhochschulen (FHS) bzw. Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) gegenüber Universitäten ohne sachlich inhaltliche Begründung. Die alleinige Anknüpfung an das Promotionsrecht begründet in keiner Weise den einseitigen Ausschluss der HAW von dem Recht, Studiengänge der Psychotherapie zu errichten. Hat das BMG bei seiner Entscheidung die neue Rechtsprechung des BVerG zur Gleichwertigkeit der Hochschulformen berücksichtigt?
2. Aus gesetzestechnischer Sicht stellt sich die Frage, ob bei der Erstellung des Eckpunktetpapiers das Gebot der Gesetzesfolgenabschätzung (GFA) berücksichtigt worden ist. Bei einem neuen Gesetze müssen die beabsichtigten Wirkungen und möglichen Nebenfolgen sowie die Akzeptanz bei den Adressaten proaktiv geprüft werden. Ist eine solche GFA oder eine Vorstufe bereits erfolgt? Falls dies der Fall sein sollte oder eine vergleichbare Prüfung vorgenommen worden ist, welche Ergebnisse sind daraus hervorgegangen? Hat das BMG sich auch mit der Frage beschäftigt, ob durch das neue Gesetz bzw. das Eckpunktetpapier die Tendenz zu einer Zweiklassengesellschaft in der Psychotherapie angelegt ist? Dies dürfte der Fall sein, da es zwei auf unterschiedlichem Ausbildungsniveau beruhende Abschlüsse für PsychotherapeutInnen geben wird, bei der die öffentliche Versorgung, z. B. durch die Jugendhilfe, im Gegensatz zu privaten Praxen erwartbar benachteiligt sein wird.
3. Aus fachlicher Sicht bestehen große Bedenken gegen das offenbar zugrundeliegende Konzept einer behavioralen Psychologie mit einer stark verengten technologischen Orientierung. Ist dies so gewollt? Wird das biopsychosoziale Modell bei den Studieninhalten nicht weiter umgesetzt und konkretisiert? Mit welcher Begründung wird es nicht konkret einbezogen?

Zu1: Das Eckpunktepapier sieht vor, dass die zukünftigen Psychotherapiestudiengänge nur an „Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen“ angeboten werden sollen. Dadurch werden Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) aus nichtbegründeten und damit ungerechtfertigten formalen Gründen von der Errichtung von Psychotherapiestudiengängen ausgeschlossen. Dies erscheint vor dem Hintergrund der gefestigten Rechtsprechung des BVerfG als rechtlich unzulässig und aus hochschulpolitischer Entwicklungsperspektive überholt und somit geradezu als Anachronismus. Seit der Umstellung der Studiengänge im Rahmen der Bologna-Reform sind die BA- und MA-Abschlüsse von HAW und Universitäten gleichgestellt. Studienstrukturen und -abschlüsse der beiden Hochschulformen haben sich durch die Umstellung auf Bachelor und Master angeglichen, sie werden nach denselben Kriterien akkreditiert. Diese durch das BVerfG festgestellte Gleichwertigkeit, unterstützt durch den Wissenschaftsrat, wird durch das Eckpunktepapier ganz wesentlich verletzt, indem Universitäten ohne sachlich-inhaltlichen Grund unzulässig privilegiert werden. Nach den Urteilen des BVerfG vom 13.04.2010 (BvR 216/07) und besonders vom 12.05.2015 (1BvR 1501/13 und 1 BvR 1682/13) stehen Fachhochschullehrende, denen die eigenständige Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre übertragen worden ist, denen der Universität gleich, da auch für sie die Freiheit von Wissenschaft, Lehre und Forschung (Art. 5 Abs. 3 GG) in vollem Umfang gilt. Die zuvor getroffene Unterscheidung zwischen Ausbildungszielen an Universitäten und der Vorbereitung auf eine Tätigkeit durch anwendungsbezogene Lehre an Fachhochschulen hält das BVerfG nicht mehr aufrecht. Auch Fachhochschulen sind zwischenzeitlich einheitlich in allen Bundesländern zur Forschung verpflichtet. Sie werden diesem Auftrag trotz ihrer strukturellen Benachteiligung gegenüber Universitäten (Höhe der Lehrverpflichtung mit 18 SWS gegenüber i. d. R. 8 bzw. 9 SWS, kein regulärer Mittelbau, höhere Selbstverwaltungs- und Administrationsaufgaben) mehr als nur gerecht und führen z.B. auch DFG-Forschungsprojekte durch. Auf den grundgesetzlichen Schutz der Freiheit von Wissenschaft, Lehre und Forschung können sich ProfessorInnen beider Hochschulformen gleichermaßen berufen. Im Übrigen führen beide Hochschulformen die gleiche Bezeichnung „Hochschule“.

„Die unterschiedliche Qualifikation der einzelnen Hochschullehrenden, ... schließt eine typische Interessenlage nicht aus; ein formeller Qualifikationsnachweis wie etwa die Habilitation ist nicht Voraussetzung, um zur Gruppe der Professoren und Professorinnen zu gehören (vgl. BVerfGE 51, 369 <380>). Auch Unterschiede wie beim Lehrdeputat wiegen nicht so schwer, dass die Zusammenfassung in einer Gruppe durch den Gesetzgeber sachwidrig wäre. Insbesondere können aus der höheren zeitlichen Belastung durch Lehrveranstaltungen keine Folgerungen gegen eine ebenfalls wissenschaftliche Funktion der Fachhochschulprofessorinnen und -professoren abgeleitet werden (vgl. BVerfGE 61, 210 <246>).“ ... „Eine trennscharfe Unterscheidung zwischen Universitäten und Fachhochschulen ist heute schwer möglich (vgl. Wissenschaftsrat, Empfehlung zur Differenzierung der Hochschulen, Drs. 10387-10, S. 22; Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem, Drs. 10031-10, S. 20f.). Die Freiheit von Forschung und Lehre wird für Fachhochschulen ebenso garantiert wie für Universitäten ...“ (BVerfG, Beschluss v. 12.05.2015, Anm. 81, 82, unter: [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de)).

Masterabschlüsse qualifizieren an beiden Hochschultypen für eine Promotion. Zudem öffnet sich das Promotionsrecht auch für HAW, so dass es als ausschlaggebendes Kriterium für die Berechtigung zur Errichtung eines Psychotherapiestudien-ganges untauglich ist.

Angesichts der Tatsache, dass an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften an den Fachbereichen/Fakultäten Sozialwesen der Hochschulen für Angewandte Wissen-schaften in der Vergangenheit über viele Jahre Studierende ausgebildet wurden, die anschließend erfolgreich die Ausbildung in (Kinder- und Jugendlichen-) Psychothera-pie absolviert haben, ist ein solcher Ausschluss der HAW für die Zukunft fachlich in keiner Weise begründet und aus rechtlicher Sicht zu beanstanden.

Zu 2: Ein bislang ungelöstes Problem besteht darin, dass nach fünf Jahren Studium ohne verfahrensspezifische Vertiefungen (Fachkunde) sowie und ohne altersspezifi-sche Vertiefungen die Approbation erteilt werden soll. Die nach diesem Modell appro-bierten neuen KollegInnen werden insgesamt sehr wahrscheinlich geringer qualifi-ziert sein, als die aktuell ausgebildeten PsychotherapeutInnen. Erst nach dem Ab-schluss der Weiterbildung werden diese Defizite ausgeglichen, denn erst die Weiter-bildung beinhaltet die angesprochenen Vertiefungen. Sollte das Bundesministerium für Gesundheit davon ausgehen, dass die Mehrheit der approbierten Psychotherapeu-tInnen sich nach dem Studium zu einer Weiterbildung entschließen wird, so stellt sich die Frage, in welchen Kontexten die nicht weitergebildeten approbierten Psycho-therapeutInnen ohne Fachkunde und altersspezifische Vertiefung zukünftig arbeiten werden. Im Eckpunktepapier heißt es dazu: „Die Approbation berechtigt zur Aus-übung der heilkundlichen Psychotherapie. (...) Zum Erwerb des Fachkundenachwei-ses, der die Möglichkeit eröffnet, einen Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung zu stellen, ist eine verfahrenorientierte und altersgruppenspezifische Vertiefung im Rahmen einer Weiterbildung erforder-lich.“ Daraus lässt sich ableiten, ohne dass dies es explizit formuliert wird, dass Psy-chotherapeutInnen ohne Fachkunde außerhalb der vertragspsychotherapeutischen Versorgung arbeiten können. Demzufolge ist davon auszugehen, dass in Institutio-nen (Jugendhilfe, Beratungsstellen, Rehabilitationskliniken u.v.a.) zukünftig Psycho-therapeutInnen mit eingeschränkter Qualifikation arbeiten werden. Während also relativ hoch funktionale PatientInnen, die genügend Struktur aufbringen, sich selbst-ständig regelmäßig an eine psychotherapeutische Praxis mit vollständig auf hohem Niveau qualifizierten PsychotherapeutInnen wenden, werden die teilweise schwer mehrfach traumatisierten und unter schweren psychischen Störungen leidenden Menschen in Institutionen wie etwa der Jugendhilfe von PsychotherapeutInnen ohne Fachkunde und altersspezifische Vertiefung behandelt. Diese Prognose wiegt umso schwerer, da z.B. einschlägigen Studien zufolge etwa 70% der in der stationären Ju-gendhilfe untergebrachten Menschen unter psychischen Krankheiten leiden. Es ent-steht der Eindruck einer vorprogrammierten strukturellen Benachteiligung für junge Menschen mit schweren Traumatisierungen, da diese auf die Behandlung durch Psy-chotherapeutInnen ohne die bisher vorausgesetzte Fachkunde verwiesen wären. Da es kaum noch freie Kassensitze gibt, ist damit zu rechnen, dass ein nicht unerhebli-cher Anteil der PsychotherapeutInnen nach der Approbation auf die aufwändige Wei-terbildung verzichtet, die formal nur für die vertragspsychotherapeutische Versor-gung notwendig ist, so dass von der Entstehung der vorerwähnten Zweiklassenpsy-chotherapie auszugehen ist.

Zu 3: Die im Eckpunktepapier des BMG für Studium und Prüfung vorgeschlagenen Inhalte sind überwiegend einseitig psychologisch ausgerichtet. Zwar ist die Psychologie eine für die Psychotherapie relevante Grundlagendisziplin, andererseits geht ein bio-psycho-soziales Fallverständnis deutlich über eine rein psychologisch-individuumszentrierte Sichtweise hinaus. Vielmehr stehen die Wechselwirkungen zwischen sozialer Lage, psychischer Befindlichkeit und biologischen Faktoren im Mittelpunkt. PsychotherapeutInnen müssen aus dieser Perspektive lebensweltorientiert handeln und die sozialen Zusammenhänge psychischen Leids erkennen und bearbeiten können. Dass Inhalte, die nicht aus der Psychologie stammen, im Rahmen des Entwurfes nur einen geringen Stellenwert haben, zeigt sich auch darin, dass pädagogische Inhalte zwar für das Studium vorgeschlagen werden, bei den Prüfungsthemen aber nicht vorgesehen sind. Das BMG hat versucht, möglichst viel Praxis in das fünfjährige Studium zu integrieren. Dies ist einerseits nachvollziehbar, da direkt danach die Zulassung zur selbstständigen Ausübung der Heilkunde (Approbation) erteilt werden soll, führt aber auf der anderen Seite dazu, dass nur noch wenig Zeit für Lehre übrig bleibt, so dass das EQFM-7-Niveau (Master) sehr wahrscheinlich nicht erreicht wird. So entfällt im ersten Studienabschnitt (BA) etwa ein Drittel des angegebenen Workloads auf Praxis, im zweiten Studienabschnitt (MA) sind es dann annähernd zwei Drittel. Bei dieser Verteilung ist ein wissenschaftlich fundiertes Studium auf Master-Niveau schwerlich erreichbar. Ein Teil der vor der Erteilung der Approbation notwendigen Praxis müsste daher außerhalb des Studiums verlagert und z.B. im Anschluss an das fünfjährige Studium absolviert werden.

Zwar geht das BMG formal von einer Bachelor-Master-Struktur des Psychotherapiestudiums aus, verfehlt aber bei den vorgeschlagenen Studieninhalten ein zentrales Ziel aller Studiengänge nach der Bologna-Reform, nämlich die Berufsqualifizierung. Die vorgeschlagenen Studieninhalte im ersten Studienabschnitt (Bachelor) lassen kein Qualifikationsziel außerhalb der Heilkunde erkennen. Damit wäre dieser BA-Abschluss für kein mögliches Berufsfeld geeignet. Insofern wäre eine maßgebliche Voraussetzung der Akkreditierung nicht erfüllt. Stattdessen müsste die Struktur des Gesamtstudiums so zugeschnitten werden, dass während der ersten drei Jahre sowohl auf den späteren Beruf als PsychotherapeutInnen als auch auf eine andere berufliche Qualifikation hingearbeitet werden kann. Die fachliche Fokussierung auf die berufspraktische Tätigkeit als PsychotherapeutInnen kann dann erst im zweiten Studienabschnitt (MA) erfolgen.

Für die Konstruktion entsprechender Studiengänge erscheint die Vorgehensweise des BMG, Studieninhalte stundengenau zu definieren, nicht zielführend. Studiengänge sind nach den einschlägigen Vorgaben kompetenzorientiert zu strukturieren. Eine solche Kompetenzorientierung ist im Eckpunktepapier nicht zu erkennen. Gibt es nach Ansicht des BMG besondere Gründe für die inputorientierte Ausrichtung des Eckpunktepapiers anstelle der Kompetenzorientierung?

Die Weiterbildung wird im Eckpunktepapier nicht weiter behandelt. Die Psychotherapieausbildung und -weiterbildung ist aus fachlicher Sicht jedoch als Gesamtkonstrukt zu betrachten, damit Studium und Weiterbildung optimal aufeinander abgestimmt werden und ein schlüssiges Gesamtkonzept ergeben. Die Bewertung des Approbati-

onsstudiums ist ohne Betrachtung der Passung von Studium und Weiterbildung letztlich nicht möglich.

## Fazit

Aufgrund der zahlreichen hier nur exemplarisch genannten Probleme ist für den Fachbereichstag Soziale Arbeit noch nicht erkennbar, dass ein fachlich adäquates Psychotherapiestudium in absehbarer Zeit etabliert werden könnte. Die benannten Probleme würden bei einer eng an dem Eckpunktepapier orientierten Umsetzung zu einer Verschlechterung der psychotherapeutischen Versorgung in hohem Ausmaß führen. Eine Veränderung des Psychotherapiegesetzes auf dieser Grundlage ist aus Sicht des FBTS fachlich nicht angemessen. Wir gehen davon aus, dass der weitere Diskussionsprozess noch erhebliche Zeit benötigt, zumal auch die Finanzierung sowohl der zukünftigen Psychotherapiestudiengänge als auch der Weiterbildung noch völlig ungeklärt ist.

Unabhängig von der Lösung der hier aufgeführten Probleme bei der Etablierung eines Psychotherapiestudiums empfiehlt der FBTS nachdrücklich, zunächst die sogenannte „kleine Lösung“ anzustreben. In Übereinstimmung mit zahlreichen Verbänden erscheint aus fachlicher Sicht die kurzfristig Umsetzung dieser am sinnvollsten. Diese Lösung besteht in der Festschreibung, dass nur MA-AbsolventInnen eine Psychotherapieausbildung aufnehmen dürfen. Damit wäre eine seit Jahren unklare und auch in den nächsten Jahren unklar bleibende Zugangsvoraussetzung zur Psychotherapieausbildung geklärt und die weitere psychotherapeutische Versorgung in bewährter Qualität gewährleistet.

Wie die in dieser Stellungnahme thematisierten Fragestellungen belegen, besteht weiterhin ein großer Klärungsbedarf hinsichtlich der zukünftigen Konzeption eines neuen Psychotherapiegesetzes, das den aktuellen fachlichen Anforderungen gerecht wird.

Der FBTS ist bereit, sich weiterhin aktiv in diese Diskussion einzubringen.

gez. Prof. Dr. Peter Schäfer  
Vorsitzender des FBTS

gez. Prof. Dr. Michael Borg-Laufs  
Beauftragter des FBTS für die  
Psychotherapieausbildung